



Inhalt

Wirtschaftsrecht.....	2
Gewerbeuntersagung wegen sexueller Übergriffe	2
Onlinerecht und Gewerblicher Rechtsschutz	2
Haftung für fehlende Herstellerangaben auf Verkaufsplattform	2
KI-Modell kann Urheberrechte verletzen.....	3
Aktuelle Gesetzesvorhaben	4
EU-Verpackungsverordnung (PPWR) in Kraft	4
Sonst noch was...?	4
Die Vollversammlungswahl 2027-2032 naht!	4
Arbeitsrecht: „Ausländer raus“ als Kündigungsgrund.....	4
Datenschutz: EU-Kommission veröffentlicht Leitlinien zur KI-Kennzeichnung	4
Veranstaltungen	5
Early Bird: Inklusion im Unternehmen – Chancen erkennen, Unterstützung nutzen	5
IT.CON 2026.....	5
Fremdpersonaleinsatz im Unternehmen – Was ist rechtlich zu beachten?	6
Compliance aus dem Blickwinkel der Cybersicherheit.....	6
Inklusionsbeauftragter - Ein Versäumnis mit teuren Folgen. Eine Maßnahme mit maximaler Wirkung.....	7

Wirtschaftsrecht

Gewerbeuntersagung wegen sexueller Übergriffe

Ein Änderungsschneider war gegenüber seinen Kundinnen wiederholt in strafrechtlich relevanter Weise sexuell übergriffig geworden. Außerdem hatte er bei seinem Vermieter Schulden in Höhe von 37.000 Euro und war im Schuldnerverzeichnis wegen Nichtabgabe der Vermögensauskunft eingetragen.

Der Schneider bestritt die ihm vorgeworfenen Taten und wandte ein, dass er darüber hinaus zahlreiche Kundinnen benennen könne, die mit seiner Arbeit zufrieden gewesen seien. Schulden seien im Übrigen bei Gewerbetreibenden nicht unüblich.

Das Gericht sah die sexuellen Übergriffe als erwiesen an. Die Übergriffe auf seine Kundinnen erfolgten unter Ausnutzung eines gewerbebezogenen Näheverhältnisses. Sie erweisen sich nach Art, Schwere und Anzahl der Verstöße als derart gravierend, dass eine negative Prognose ohne weiteres gerechtfertigt ist. Dass der Schneider auch Kundinnen gehabt haben mag, denen gegenüber er ein angemessenes Verhalten gezeigt hat, steht dem nicht entgegen.

Auch das Vorliegen ungeordneter wirtschaftlicher Verhältnisse stellt eine typische Fallgruppe für die Annahme einer gewerberechtlichen Unzuverlässigkeit dar.

OVG Bremen, Beschluss v. 22.1.2026 – 1 LA 319/24

Onlinerecht und Gewerblicher Rechtsschutz

Haftung für fehlende Herstellerangaben auf Verkaufsplattform

Seit dem 13. Dezember 2024 ist die EU-Produktsicherheitsverordnung (GPSR) in Kraft. Sie verpflichtet Händler unter anderem zu Angabe des Herstellers. Das gilt auch, wenn Produkte über online eine Verkaufsplattform angeboten werden.

Nach Art. 19 GPSR sind die Herstellerangaben (Name, der eingetragene Handelsname oder die eingetragene Handelsmarke des Herstellers sowie Postanschrift und die E-Mail-Adresse, unter denen er kontaktiert werden kann) im Fernabsatz gut sichtbar im Angebot zu platzieren.

Der Händler kann sich nicht darauf berufen, dass er keinen Einfluss auf die Ausgestaltung der Plattform habe, es ihm also nicht zuzurechnen sein, dass die Pflichtangaben in der Verkaufsplattform nicht dargestellt werden können. Das Gericht stellt klar, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ein Händler, der auf einer Internet-Handelsplattform in seinem Namen ein Verkaufsangebot veröffentlichen lässt, für Verstöße haftet obwohl er dessen inhaltliche Gestaltung nicht vollständig beherrscht.

LG Hechingen, Urteil vom 23. April 2026, 5 O 37/25 KfH

KI-Modell kann Urheberrechte verletzen

Die LG München hat der GEMA einen Anspruch auf Unterlassung, Auskunft und Schadensersatz gegen SUNO, einen Anbieter eines auf künstlicher Intelligenz (KI) beruhenden Musikgenerators, überwiegend stattgegeben.

Die Beklagte bietet einen auf KI beruhenden Musikgenerator an, der auf Anfrage von Nutzern Musikstücke erstellt. Der Trainingsdatensatz für das Modell enthielt auch sechs bekannten Musikwerke. Die Beklagte setzte dazu sogenannte Stream-Ripping Techniken ein, um diese Musikwerke von der Plattform YouTube zu extrahieren und kopieren. Dabei umging sie den sogenannten Rolling Cipher, eine von der Plattform implementierte technische Schutzmaßnahme, die das Herunterladen von Audio- und Videoinhalten verhindern soll.

Die GEMA hatte vorgetragen, die Musikwerke seien im Rahmen des Trainings der KI ohne Einwilligung des Urhebers vervielfältigt worden und in dem Musikgenerator zu Grunde liegenden KI-Modell der Beklagten memorisiert.

Nach der Entscheidung des LG München stehen der Klägerin die geltend gemachten Ansprüche sowohl aufgrund der gegebenen Vervielfältigung der Musikstücke im Rahmen des in den USA erfolgten Trainings als auch aufgrund der in Deutschland Vervielfältigung im Modell und der Wiedergabe in den Outputs zu.

Nach Überzeugung des Gerichts seien die streitgegenständlichen Musikstücke reproduzierbar in den Modellen Version v3.5 und v4 der Beklagten enthalten. Aus der informationstechnischen Forschung sei bekannt, dass Trainingsdaten in KI-Modellen enthalten sein können und sich als Outputs extrahieren lassen. Dies werde als Memorisierung bezeichnet. Eine solche liege vor, wenn die KI-Modelle beim Training dem Trainingsdatensatz nicht nur Informationen entnähmen, sondern sich in den nach dem Training spezifizierten Parametern eine Übernahme auch des Inhalts der Trainingsdaten finde. Eine solche Memorisierung sei durch einen Abgleich der Musikstücke, die in den Trainingsdaten enthalten waren, mit den Wiedergaben in den Outputs festgestellt. Angesichts der Komplexität und Länge der Musikstücke sei der Zufall als Ursache für die Wiedergabe der Musikstücke ausgeschlossen.

Durch die Memorisierung sei eine Verletzung des Vervielfältigungsrechts nach § 16 UrhG gegeben. Diese Vervielfältigung in den Modellen sei nicht durch die Schrankenbestimmungen des Text und Data Mining des § 44b UrhG gedeckt.

Durch die Wiedergabe der Musikstücke in den Outputshatt die Beklagte zudem die streitgegenständlichen Musikwerke unberechtigt vervielfältigt und öffentlich wiedergegeben. In den Outputs seien die originellen Elemente der Musikstücke wiedererkennbar. Hierfür sei die Beklagte und nicht die Nutzer verantwortlich. Die Outputs seien durch einfach gehaltene und ergebnisoffene Prompts generiert worden, die lediglich die Liedtexte und den Musikstil vorgegeben hatten. Die Beklagten betrieben die KI-Modelle, für die die Musikstücke als Trainingsdaten ausgewählt und mit denen sie trainiert worden sind. Sie seien für die Architektur der Modelle und die Memorisierung der Trainingsdaten verantwortlich.

Zudem stelle bereits das Angebot des Modells und die Anwendung der Beklagten zur Generierung von Musik ein Verstoß gegen das unbenannte Recht der öffentlichen Wiedergabe nach § 15 Abs. 2 UrhG dar.

Für das und beim Training in den USA seien Vervielfältigungen der Musikwerke gefertigt worden. Nach dem Schutzlandprinzip sei für die Rechtsverletzungen auf dem Gebiet der USA US-amerikanisches Recht anwendbar. Da sich die Musikwerke in den Outputs wiederfänden, seien die Vervielfältigungen nach dem anwendbaren US-amerikanischen Recht nicht von der fair use Doktrin nach 17 U.S.C. § 107 gedeckt.

LG München I, Urteil vom 31. Juli 2026, 42 O 763/25

Quelle. [PM](#) des LG München I vom 31. Juli 2026

Aktuelle Gesetzesvorhaben

EU-Verpackungsverordnung (PPWR) in Kraft

Die neue europäische Verpackungsverordnung (EU) 2025/40 – Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR) – gilt seit dem 12. August 2026 unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten.

Sie betrifft praktisch alle Unternehmen, die Verpackungen oder verpackte Produkte herstellen, befüllen, importieren oder vertreiben. Die PPWR führt schrittweise neue Anforderungen unter anderem an die Nachhaltigkeit, Kennzeichnung, Recyclingfähigkeit, Wiederverwendung und Konformität von Verpackungen ein.

Einen kompakten Überblick über die neuen Regelungen finden Sie im [DIHK-Merkblatt zur europäischen Verpackungsverordnung](#).

Sonst noch was...?

Die Vollversammlungswahl 2027-2032 naht!

Wer über die Wahl der Vollversammlung auf den Laufenden bleiben will, kann hier unseren Newsletter abonnieren. Er informiert kurz und prägnant darüber, was in der jeweiligen Wahlphase passiert. Interessiert? Abonnieren Sie ihn unter der [Kennzahl 662](#) unter www.saarland.ihk.de.

Arbeitsrecht: „Ausländer raus“ als Kündigungsgrund

Das einmalige Rufen der Parole „Deutschland den Deutschen, Ausländer raus“ auf der Arbeit stellt zwar eine Pflichtverletzung dar, rechtfertigt jedoch grundsätzlich keine fristlose Kündigung ohne vorherige Abmahnung. Mehr dazu in unseren Newsletter Arbeitsrecht unter der [Kennzahl 2071](#).

Datenschutz: EU-Kommission veröffentlicht Leitlinien zur KI-Kennzeichnung

Seit dem 2. August 2026 sind KI-Inhalte grundsätzlich zu kennzeichnen. Die EU hat nun die endgültige Fassung ihrer Leitlinien veröffentlicht. Die Leitlinien finden Sie [hier](#).

Praxistipp: Kennen Sie schon unseren Newsletter Datenschutz? Abonnieren können Sie diesen unter der [Kennzahl 2119](#).

Veranstaltungen

Early Bird: Inklusion im Unternehmen – Chancen erkennen, Unterstützung nutzen

Dienstag, 15. September 2026, 08.30 – 09.30 Uhr, Webinar

In unserer gemeinsamen Informationsveranstaltung der IHK und des Inklusionsamtes und der Einheitlichen Ansprechstelle für Arbeitgeber erfahren Sie, wie Sie als Arbeitgeber erfolgreich Menschen mit Behinderung beschäftigen können.

In unserem Webinar erwartet Sie:

- Präsentation des Inklusionsamtes und seine Unterstützungsmöglichkeiten für Unternehmen
- Vorstellung der Einheitlichen Ansprechstelle für Arbeitgeber (EAA)
- Information der EAA über Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten für Arbeitgeber

Anhand eines Praxisbeispiels wird aufgezeigt, wie der Erstkontakt mit der EAA bis zur Bewilligung einer Leistung durch das Inklusionsamt erfolgt. Wie läuft der Prozess ab? Wer unterstützt wann? Welche Schritte sind erforderlich?

Danach besteht in einer offenen Fragerunde die Gelegenheit zum Austausch.

Nutzen Sie die Gelegenheit, sich aus erster Hand über Unterstützungsangebote zu informieren und Ihre individuellen Fragen zu stellen.

Den Link zur Onlineveranstaltung erhalten Sie per E-Mail vor Veranstaltungsbeginn.

Anmeldungen **bis zum 14. September 2026** per Mail an veranstaltungen@saarland.ihk.de oder [hier](#).

IT.CON 2026

Dienstag, 29. September 2026, 8.30 Uhr - 17.00 Uhr, Saarlandhalle, Saarbrücken

Die Fachmesse für IT und Cybersicherheit im Saarland geht in die nächste Runde!

Die IT.CON ist der Treffpunkt für alle Unternehmen, die ihre Zukunft aktiv gestalten wollen – unabhängig von Branche oder Größe. Sie bringt Fach- und Führungskräfte aus Wirtschaft, IT und Verwaltung zusammen, um die entscheidenden Themen der digitalen Transformation erlebbar zu machen.

Das erwartet Sie 2026:

➤ Cybersecurity Stage

Wie Unternehmen sich vor digitalen Angriffen schützen, was im Ernstfall wirklich passiert und wie ein Angriff einen kompletten Betrieb lahmlegen kann – einfach erklärt und anhand echter Fälle aus der Praxis.

➤ **IT-Best Practice Stage**

Wie Unternehmen KI erfolgreich einsetzen, Prozesse digitalisieren und ihre Wettbewerbsfähigkeit stärken.

Dazu erwartet Sie eine große Ausstellerfläche mit Technologieanbietern, IT-Dienstleistern und Experten, die Ihnen direkt für Ihre Fragen und Projekte zur Verfügung stehen. Ein erster Einblick in das Vortragsprogramm finden Sie schon jetzt auf unserer [Homepage!](#)

Fremdpersonaleinsatz im Unternehmen – Was ist rechtlich zu beachten?

Donnerstag, 22. Oktober 2026, 18:00 - 19:30 Uhr

Der Einsatz von Fremdpersonal ist für viele Unternehmen ein wichtiger Bestandteil der Personal- und Projektplanung. Gleichzeitig steigen die rechtlichen Anforderungen und Risiken, insbesondere im Hinblick auf die Abgrenzung zwischen selbstständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung.

Rechtsanwalt Frank Gust, GUST Arbeitsrecht, Saarbrücken, beleuchtet in seinem Vortrag die rechtliche Bewertung des Fremdpersonaleinsatzes im Unternehmen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf dem Thema Scheinselbstständigkeit und den damit verbundenen rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Konsequenzen für den Betrieb.

Im Rahmen der Veranstaltung werden unter anderem folgende Fragestellungen behandelt:

- Welche Kriterien sind für die rechtssichere Beurteilung des Fremdpersonaleinsatzes maßgeblich?
- Woran lässt sich das Risiko einer Scheinselbstständigkeit erkennen oder einer verdeckten Arbeitnehmerüberlassung erkennen?
- Welche Haftungs- und Nachzahlungsrisiken bestehen für Unternehmen?
- Welche Maßnahmen und Prozesse tragen zu einer rechtssicheren Gestaltung des Fremdpersonaleinsatzes bei?

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und einen interessanten Dialog.

Anmeldungen **bis zum 21. Oktober 2026** per Mail an veranstaltungen@saarland.ihk.de oder [hier](#).

Compliance aus dem Blickwinkel der Cybersicherheit

Dienstag, 27. Oktober 2026, 17:00 - 18:30 Uhr

Compliance ist mehr als die Einhaltung von Vorschriften – sie ist ein entscheidender Baustein für die Cybersicherheit Ihres Unternehmens.

Cyberangriffe werden immer raffinierter, gesetzliche Anforderungen nehmen zu und Unternehmen stehen vor der Herausforderung, beides miteinander zu verbinden. Wie lassen sich regulatorische Vorgaben nicht nur erfüllen, sondern auch gezielt nutzen, um die Informationssicherheit nachhaltig zu stärken?

In unserer Veranstaltung beleuchten wir Compliance aus dem Blickwinkel der Cybersicherheit. Wir klären Fragen, wer für Cybersicherheit im Unternehmen verantwortlich ist und welche Maßnahmen zu treffen sind. Dabei geht es nicht nur um den Schutz von Daten und Systemen, sondern auch um die Minimierung von Haftungsrisiken.

Herr Rechtsanwalt Dr. Michael Bach und Herr RA Patrick Steinhausen, Heimes & Müller Rechtsanwälte PartGmbH, Saarbrücken, geben Ihnen konkrete Handlungsempfehlungen, mit denen Sie in Ihrem Unternehmen Sicherheitsrisiken reduzieren, Resilienz aufbauen und Compliance als strategischen Erfolgsfaktor für sich etablieren können.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und einen interessanten Dialog.

Anmeldungen bis zum 26. Oktober 2026 per Mail an veranstaltungen@saarland.ihk.de oder [hier](#).

Inklusionsbeauftragter - Ein Versäumnis mit teuren Folgen. Eine Maßnahme mit maximaler Wirkung

Mittwoch, 4. November 2026, 17.00 – 19.00 Uhr, IHK Saarland

Schon ein einziger schwerbehinderter Mitarbeiter verpflichtet Sie zur Bestellung eines Inklusionsbeauftragten nach § 181 SGB IX. Was viele Arbeitgeber nicht wissen: Fehlt diese zentrale Funktion, öffnen Sie Tür und Tor für AGG-Klagen und riskieren zusätzlich eine Ordnungswidrigkeit zu begehen.

Die gute Nachricht: Die Lösung ist einfach, klar und sofort umsetzbar. Mit der korrekten Bestellung eines Inklusionsbeauftragten schaffen Sie nicht nur Rechtssicherheit, sondern schließen eine der gefährlichsten Haftungslücken im Personalbereich – effektiv und nachhaltig.

Unser Referent, **Rechtsanwalt Eric Schulien, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Eric Schulien GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Saarbrücken**, erklärt:

- warum bereits kleinste Versäumnisse gravierende Folgen haben können
- weshalb Gerichte genau hier besonders genau hinschauen
- und vor allem: wie Sie mit einem einzigen Schritt Ihr Risiko drastisch reduzieren

Anmeldungen bis zum 3. November 2026 per Mail an veranstaltungen@saarland.ihk.de oder [hier](#).

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: 0681 9520-600, Fax: 0681 9520-690,
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:**Ass. iur. Heike Cloß**

Tel.: 0681 9520-600
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Wirtschaftsrecht

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: 0681 9520-640
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Onlinerecht, Wettbewerbsrecht, Wirtschaftsrecht

Ass. iur. Georg Karl

Tel.: 0681 9520-610
Fax: 0681 9520-689
E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Ass. iur. Thomas Teschner

Tel.: 0681 9520-200
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Gewerberecht

Die in dem Newsletter Recht enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dr. Frank Thomé, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 681 9520-0, Fax + 49 (0) 681 9520-888, USt-IdNr.: DE 138117020